



Steuer-News

02/2018

AKTUELLES STEUERRECHT

Abgabefrist für die Steuererklärung – 2018 bleibt es bei den alten Stichtagen



Steuererklärungen für das Jahr 2017 müssen auch in diesem Jahr grundsätzlich bis zum 31. Mai bzw. bei Unterstützung durch einen Berater bis zum 31. Dezember 2018 beim Finanzamt eingehen. Dies

geht aus einem Verwaltungsschreiben des Bundesfinanzministeriums vom 2. Januar 2018 hervor. In der Presse wurde vielfach berichtet, dass die Abgabefrist mit dem Steuermodernisierungsgesetz um zwei Monate verlängert wurde. Das stimmt, allerdings gilt die Änderung erst für die Steuererklärung 2018, die im Jahr 2019 abgegeben wird!

Lediglich in Rheinland-Pfalz und Hessen gibt es bereits in diesem Jahr Ausnahmen: Nicht beratene Steuerzahler haben in Rheinland-Pfalz für ihre Einkommensteuererklärung 2017 bis zum 31. Juli 2018 Zeit. In Hessen dürfen Steuerberater die Erklärungen bis zum 28. Februar 2019 einreichen. Steuerzahler sollten daher die Unterlagen rechtzeitig zusammenstellen bzw. dem Berater übergeben. Kann die Steuererklärung nicht fristgerecht abgegeben werden, z. B. wegen einer Erkrankung oder fehlender Unterlagen, sollte eine Fristverlängerung beim Finanzamt beantragt werden.

Wer nicht verpflichtet ist, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, hat für seine freiwillige Erklärung vier Jahre Zeit. Das betrifft beispielsweise angestellte Singles oder Paare mit der Steuerklasse 4/4 ohne weitere Einkünfte. Hier kann sich die Erklärung lohnen, weil es eventuell eine Steuererstattung gibt.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Bundesverfassungsgericht verhandelt – Grundsteuer auf der Kippe



Bild: Marco2811 / Fotolia

Das Bundesverfassungsgericht verhandelte im Januar 2018 über die Grundsteuer. Konkret standen die Bewertungsregeln für die Grundstücke auf dem Prüfstand. Die Grundstücksbewertung ist Ausgangsgröße für die Berechnung der Grundsteuer. Das Problem: Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der Wertverhältnisse des Jahres 1964 in den westlichen bzw. 1935 in den östlichen Bundesländern. Dies wollten einige Steuerzahler nicht mehr hinnehmen und klagten deshalb gegen ihre Bescheide. Sie sehen einen Verstoß gegen Artikel 3 GG (Gleichheitsgrundsatz), weil Veränderungen im Gebäudebestand und Immobilienmarkt nicht mehr ausreichend bei der Bewertung der Grundstücke berücksichtigt werden.

Nach der mündlichen Verhandlung beim Bundesverfassungsgericht spricht einiges dafür, dass die Karlsruher Richter dem Gesetzgeber die veraltete Berechnungsmethode nicht mehr durchgehen lassen. Der Bundesfinanzhof in München – das höchste deutsche Steuergericht – hatte bereits im Jahr 2014 Zweifel angemeldet und deshalb drei Verfahren in Karlsruhe vorgelegt. Kommen die Bundesverfassungsrichter zum gleichen Ergebnis wie die Kollegen aus München, muss der Gesetzgeber aktiv werden. Zwar hatten einige Bundesländer bereits 2016 einen Reformvorschlag vorgelegt, doch wurde dieser nicht von allen Bundesländern unterstützt. Denn in manchen Orten wäre die Grundsteuer durch den Vorschlag deutlich teurer geworden. Viele Fachverbände – wie auch der Bund der Steuerzahler – drängen deshalb auf ein einfaches Modell, das Eigentümer und Mieter nicht zusätzlich finanziell belastet und keinen unnötigen Bürokratieaufwand schafft. Mit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts wird in der ersten Jahreshälfte 2018 gerechnet.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Ausgaben für Weiterbildungen absetzen – Aufgepasst bei Erfolgsbeteiligung

Bild: Robert Kneschke / Fotolia



Arbeitnehmer, die selbst in ihre Weiterbildung investieren, können die Ausgaben dafür von der Steuer als Werbungskosten absetzen. Gibt der Arbeitgeber etwas dazu, muss sauber auseinan-

dergehalten werden, wer, wann, was bei der Steuer absetzen kann. Zunächst die Grundregel: Erfolgt die Bildungsmaßnahme im überwiegenden Interesse des Arbeitgebers, so kann er die Fortbildungskosten übernehmen, ohne dass der Arbeitnehmer dafür Lohnsteuer zahlen muss. Da der Arbeitnehmer keine Ausgaben hatte, kann er auch nichts steuermindernd absetzen. Anders ist dies hingegen nach Ansicht der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen bei einer erfolgsabhängigen Kostenübernahme zu beurteilen (ESt Nr. 29/2017 vom 25. Oktober 2017). Das betrifft

Fälle, in denen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vor Beginn der mehrjährigen Fortbildung vereinbaren, dass die Kosten für die Weiterbildung übernommen werden, allerdings nur dann, wenn die Fort- bzw. Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Arbeitnehmer zahlen die Kosten daher zunächst aus eigener Tasche und setzen sie in der Steuererklärung als Werbungskosten ab. Nach erfolgreichem Bestehen der Prüfung erstattet der Arbeitgeber die Kosten für die Fortbildungsjahre. Diesen Vorgang wertet die Finanzverwaltung nicht als Kostenübernahme, sondern als Bonus für die bestandene Prüfung. Deshalb muss die Zahlung wie Arbeitslohn versteuert werden. Das heißt, der Arbeitgeber muss von dem ausgezahlten Betrag Lohnsteuer abziehen und der Arbeitnehmer darf den zuvor geltend gemachten Werbungskostenabzug behalten.

Tipp: Haben Arbeitnehmer und Arbeitgeber ein gemeinsames Interesse an einer Weiterbildung, ist es empfehlenswert, vorab zu überlegen, wie der Arbeitgeber den Arbeitnehmer unterstützen möchte.

AKTUELLER STEUERTIPP

Betriebsveräußerung – Mit der richtigen Planung lassen sich Steuern sparen

Steuerzahler, die ihren Betrieb, einen Teilbetrieb oder eine Beteiligung mit Gewinn veräußern, können einen Freibetrag von bis zu 45.000 Euro beantragen und damit Einkommensteuer sparen. Voraussetzung ist beispielsweise, dass der Steuerzahler mindestens 55 Jahre alt ist. Der Freibetrag kann allerdings nur einmal im Leben genutzt werden. Das gilt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs auch dann, wenn mehrere Beteiligungen verkauft werden (Az.: X R 12/14). Selbst wenn der Freibetrag nicht vollständig ausgeschöpft wurde, ist eine Berücksichtigung des verbleibenden Teils bei weiteren Veräußerungen ausgeschlossen.

Im konkreten Urteilsfall besaß der Kläger Beteiligungen an vier verschiedenen Kommanditgesellschaften. Der Kläger beantragte die Zusammenfassung der Veräußerungsgewinne, weil er den Freibetrag für alle vier Veräußerungen nutzen wollte. Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht München lehnten dies ab und berücksichtigten den Freibetrag nur bei einer Veräußerung gewinnmindernd. Der Bundesfinanzhof bestätigte diese strenge Auffassung. Wer an mehreren Betrieben beteiligt ist, sollte also vorab durchrechnen, wo es sich am meisten lohnt, den Freibetrag einzusetzen. Bis zur Bestandskraft des Steuerbescheids kann der Freibetrag sowohl gestellt als auch noch zurückgenommen werden.

Steuertermine Februar/März 2018

12.02. (15.02.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

15.02. (19.02.) Gewerbesteuer, Grundsteuer

12.03. (15.03.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt **nicht** bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.